

Empfehlung des Fachverbandes Freizeit- und Sportbetriebe betreffend die zu erwartenden Auflagen zur Wiederöffnung von Fitnessstudios am 29. Mai 2020

Bei der untenstehenden Auflistung handelt es sich um eine unverbindliche Empfehlung/Einschätzung des Fachverbandes in Zusammenarbeit mit Branchenvertretern. Die Liste ist noch nicht mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt und kann/wird sich möglicherweise noch ändern.

- Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes von mindestens 2 Metern zwischen den einzelnen Sporttreibenden sowie den Mitarbeitern während der Sportausübung - zB auch bei Gruppen- und Bodentrainings
- Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes von 1 Meter in allen anderen Bereichen
- Es darf pro 10 m² Studiofläche max. 1 Person anwesend sein. Dies gilt inklusive Beschäftigte. Studiofläche = Fläche gemäß Betriebsanlagengenehmigung.
- Tragen von MNS Masken oder Face-Shields für alle Mitarbeiter verpflichtend
- Der Club hat durch die Erfassung der Kunden beim Eingang die anwesende Personenzahl zu überwachen und zu regeln. Bei Erreichen der maximalen Auslastungszahl darf kein Eintritt gewährt werden.
- Umkleideräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Abstandsregeln von 1 Meter benutzt werden.
- Im Duschbereich müssen ebenfalls die Abstandsregeln von 1 Meter eingehalten werden. Dort, wo es Abtrennwände gibt, ist eine Nutzung der Duschen kein Problem. Dort, wo es einen offenen Duschaum gibt, wird jede zweite Dusche gesperrt.
- Der Zugang zu und die Benutzung der Toilette oder den Toiletten muss so geregelt sein, dass die Abstand-Regel stets eingehalten wird. Analog zur Gastronomie und anderen Betriebsstätten.
- Desinfektionseinrichtungen im Eingangsbereich für alle Kunden
- Desinfektionseinrichtungen auf/bei den Trainingsflächen